

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 615 Satz 1, § 622; BetrVG § 5 Abs. 3,
§§ 111, 122; KSchG § 14 Abs. 2

Leitsätze: 1. § 613 a BGB gilt auch für leitende Angestellte
im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG.

2. Zu den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen gehören auch solche, die bereits von einer Seite gekündigt wurden, bei denen aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 800/76

Urteil des BAG vom 22. Februar 1978

IAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 800/76

3 Sa 171/76 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Februar 1978

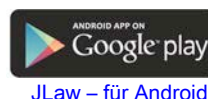
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn für Recht erkannt:



- 2 -

1. Die Revision der Beklagten zu 3) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 1976 - 3 Sa 171/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte zu 3) hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin fordert in diesem Rechtsstreit, soweit er noch nicht erledigt ist, von der Beklagten zu 3) ihr Gehalt für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. März 1975 einschließlich einer Jahresleistung für 1974 und einer Abgeltung für sechs Urlaubstage 1975 in Höhe von insgesamt 29.318,50 DM.

Die Klägerin war seit Juli 1961 beim Beklagten zu 1) als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Sie erhielt später Prokura.

Der Beklagte zu 1) kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 18. August und 16. September 1974. Er stellte die Klägerin zugleich unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit frei. Die Klägerin erhob Kündigungsschutzklage (ArbG Ludwigshafen - 4 b Ca 1244/75 M). Dieser Rechtsstreit wurde durch gerichtlichen Vergleich vom 21. Februar 1975 beendet. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut:

- "1. Das Arbeitsverhältnis wird einvernehmlich zum 31.3.1975 aufgelöst.
2. Die Beklagte zahlt der Klägerin bis dahin das ordentliche Gehalt.
3. ...
4. ..."

- 3 -

Zuvor, nämlich durch schriftlichen Vertrag vom 17. Dezember 1974 hatte der Beklagte zu 1) sein Handelsgeschäft unter der Firma "He-Pa Herstellung von Plastikerzeugnissen H -J B " an seine Ehefrau G B , die Alleininhaberin der Firma "Abfüllbetrieb G Ha " übertragen. Nach außen hin ist Frau B , geb. Ha , jedoch nicht als Arbeitgeberin in Erscheinung getreten. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 verkaufte die Ehefrau des Beklagten zu 1) die zum Betrieb der Firma He-Pa Herstellung von Plastikerzeugnissen H -J B gehörenden Maschinen und sonstige technische Anlagen, Fertigerzeugnisse, Halbfertigerzeugnisse und Rohstoffe, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Schutzrechte an die Beklagte zu 3). In Anrechnung auf den vereinbarten Kaufpreis übernahm die Beklagte die im Übernahmestatus ausdrücklich ausgewiesenen Verbindlichkeiten sowie alle Gewährleistungsverpflichtungen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Firma He-Pa ergeben sollten. Sie erklärte weiter, daß sie die am Übernahmestichtag schwebenden Aufträge der Verkäuferin im Einvernehmen mit den Auftraggebern weiterführen und in alle Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen eintreten wolle. In einem am 5. März 1975 unterschriebenen Kaufvertrag, in dem diese Vereinbarungen schriftlich festgehalten wurden, heißt es bezüglich der Arbeitnehmer:

"Die Käuferin ist bereit, mit Ablauf des 31. 12. 1974 in sämtliche Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigten Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den Arbeitnehmern der Firma He-Pa unter Wahrung des sozialen Besitzstandes dieser Arbeitnehmer einzutreten, soweit diese Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Ausgenommen bleiben die Arbeitsverträge folgender Arbeitnehmer:

1. F K
2. H D ."



- 4 -

Der Belegschaft teilte die Beklagte durch Aushang am schwarzen Brett am 13. Januar 1975 mit:

"Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 hat unsere Firmengruppe die HE-PA übernommen.

Eine Zusammenlegung mit unserer eigenen Presserei und Spritzgußabteilung ist vorgesehen. Der Umzug wird am 31. März 1975 abgeschlossen sein.

..."

Die Beklagte zu 3), die zunächst den Betrieb mit den laufenden Maschinen und technischen Anlagen fortsetzte, stellte bis zum 31. März 1975 die Produktion an allen Maschinen im ehemaligen Betriebsgelände der Firma He-Pa ein und kündigte den in diesem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Klägerin, die zunächst alle Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen hatte, hat die gegen die Beklagte zu 2) gerichtete Klage bereits in der ersten Instanz zurückgenommen. Gegen den Beklagten zu 1) hat sie ein der Klage stattgebendes Teilurteil erwirkt, das inzwischen rechtskräftig geworden ist. Zahlungen hat der Beklagte zu 1) bisher nicht geleistet. Deshalb nimmt die Klägerin die Beklagte zu 3) weiterhin auf Zahlung ihres restlichen Lohnes in Anspruch. Über diese Forderung ist allein noch zu entscheiden.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Betrieb des Beklagten zu 1) sei am 1. Januar 1975 auf die Beklagte zu 3) übergegangen. Die Beklagte sei deshalb zur Zahlung aller fälligen Lohnforderungen verpflichtet. Die Klägerin hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, § 613 a BGB sei auf die Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG nicht anwendbar. Auch handele es sich nicht um einen Betriebsübergang, da sie nur einzel-

- 5 -

ne Produktionsmittel erworben habe in der Absicht, den Betrieb nach M zu verlegen. Schließlich macht die Beklagte zu 3) geltend, die Klägerin hätte ihre Arbeitsleistung nach dem 1. Januar 1975 anbieten müssen. Die Klägerin habe gewußt, wer ihr neuer Arbeitgeber geworden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage gegen die Beklagte zu 3) stattgegeben. Die Berufung der Beklagten zu 3) ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte zu 3) muß die der Höhe nach unstreitigen Lohnforderungen für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. März 1975 erfüllen. Sie ist zum 1. Januar 1975 in das in diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnis nach § 613 a Abs. 1 BGB eingetreten. Als neuer Betriebsinhaber ist sie Schuldner aller Verbindlichkeiten aus diesem Arbeitsverhältnis geworden. Das ist die Folge des gesetzlich angeordneten Vertragspartnerwechsels (BAG, Urteil vom 18. August 1976 - 5 AZR 95/75 - [demnächst] = AP Nr. 4 zu § 613 a BGB - [zu 2 a der Gründe] m. w. N.). Dabei kann offenbleiben, ob das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch mit dem Beklagten zu 1) oder mit dessen Ehefrau bestand. Die Beklagte zu 3) haftet in jedem Fall. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 kann die Klägerin die Beklagte zu 3) unmittelbar als Arbeitgeber in Anspruch nehmen.

Die Voraussetzungen des § 613 a BGB liegen vor. Das hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

1. § 613 a BGB gilt auch für leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG. Darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten.



- 6 -

Der in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene § 613 a BGB enthält seinem Wortlaut nach keine Einschränkung, wonach Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten von dem Betriebsübergang ausgeschlossen sein sollten. Soweit im Bürgerlichen Gesetzbuch von Arbeitsverhältnissen die Rede ist (vgl. etwa § 622 BGB) sind darunter auch die Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten zu verstehen.

Aus § 5 Abs. 3 BetrVG in Verbindung mit § 122 BetrVG folgt nichts anderes. Zwar bestimmt § 5 Abs. 3 BetrVG, daß "dieses Gesetz" auf leitende Angestellte keine Anwendung finden soll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mit "diesem Gesetz" ist aber nur das Betriebsverfassungsgesetz selbst gemeint, nicht auch die Bestimmungen, die Bestandteil eines anderen Gesetzes werden sollen (§§ 122 bis 124 BetrVG). Der Anwendungsbereich dieser Normen, die das Bürgerliche Gesetzbuch, das Kündigungsschutzgesetz und das Arbeitsgerichtsgesetz betreffen, richtet sich nach dem Gesetz, in das sie eingefügt worden sind oder in dem sie bestehende Normen ändern. Das entspricht einer üblich gewordenen Gesetzgebungstechnik. So sind etwa durch Art. II des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I 2879) § 7 des Bundesurlaubsgesetzes geändert und § 12 a in das Tarifvertragsgesetz eingefügt worden, ohne daß dies Auswirkungen auf den persönlichen Geltungsbereich dieser Bestimmungen hätte. Auch § 613 a BGB ist deshalb keine betriebsverfassungsrechtliche Norm (BAG, Beschluß vom 7. November 1975 - 1 ABR 78/74 - AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 1 b der Gründe] - zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; das ist auch die nahezu einhellige Auffassung in der Literatur, vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., Vorbem. vor § 122, S. 1500; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 1 RdNr. 18; Brecht, BetrVG, § 122 RdNr. 1; Palandt, BGB, 37. Aufl., § 613 a Anm. 1; Seiter, AR-Blattei, Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

inhaberwechsel I, Abschnitt B IV 4 a; Neumann-Duesberg, NJW 1972, 665; Stebut, DB 1975, 2438/2442; a.A. Erman-Küchenhoff, BGB, 6. Aufl., § 613 a RdNr. 7 ff.).

Eine einschränkende Auslegung des § 613 a BGB, wonach Arbeitsverhältnisse der leitenden Angestellten vom Betriebsübergang ausgenommen werden, ist auch mit Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht zu vereinbaren. Der Gesetzgeber wollte mit der Einfügung des § 613 a in das BGB nicht nur erreichen, daß das Betriebsratsamt trotz des Betriebsübergangs unverändert weiterbestehen blieb (BT-Drucksache VI/1786, S. 59). Über diesen Anlaß hinaus hat § 613 a BGB eine weitere Bedeutung. Diese Bestimmung dient der Sicherung der Arbeitsplätze der von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer. Der neue Betriebsinhaber kann die Übernahme einzelner Arbeitnehmer nicht mehr verweigern. Der Bestandsschutz eines Arbeitsverhältnisses ist dadurch erweitert worden (BAG, Urteil vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 504/73 - AP Nr. 1 zu § 613 a BGB [zu III 3 b der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auf diesen Bestandsschutz sind auch die leitenden Angestellten angewiesen, wie § 14 Abs. 2 KSchG zeigt.

2. Vom Arbeitgeberwechsel werden alle im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse erfaßt. Bestehende Arbeitsverhältnisse sind solche, die rechtlich noch weiterbestehen, gleichgültig ob noch Arbeit geleistet wird oder ob der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist. Deshalb gehören dazu auch solche, die von einer Seite bereits gekündigt wurden, bei denen die Kündigungsfrist aber noch nicht abgelaufen ist. Auch bei gekündigten Arbeitnehmern ist der Arbeitgeberwechsel im Fall des Betriebsübergangs sinnvoll, weil dem neuen Arbeitgeber, der für Lohnrückstände haftet, die Haftungsgrundlage übertragen wurde. Auch wäre das Recht des Arbeitnehmers auf Beschäftigung in Frage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gestellt, wenn Arbeitsverhältnisse der gekündigten Arbeitnehmer vom Arbeitgeberwechsel ausgenommen würden.

Der bisherige und der neue Arbeitgeber können nichts abweichendes vereinbaren; Abreden, die einzelne oder mehrere Arbeitnehmer vom Übergang des Arbeitsverhältnisses ausnehmen, sind unwirksam. § 613 a Abs. 1 BGB ist insoweit zum Schutze der betroffenen Arbeitnehmer zwingendes Recht (BAG Urteil vom 29. Oktober 1975 - 5 AZR 444/74 - [demnächst] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 c der Gründe] m. w. N.; das Urteil ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Folglich ist auch die Vereinbarung der Beklagten zu 3) mit dem bisherigen Arbeitgeber der Klägerin, dem Beklagten zu 1), vom 5. März 1975, durch die nur die Arbeitsverhältnisse der "nicht gekündigten" Arbeitnehmer übergehen sollen, im Verhältnis zu diesen unwirksam.

3. Das Berufungsgericht hat mit Recht den Vorgang, der Niederschlag in der schriftlichen Vereinbarung vom 5. März 1975 gefunden hat, als Betriebsübergang gewertet.

a) Nach Sinn und Zweck des § 613 a Abs. 1 BGB liegt nicht nur dann eine Betriebsveräußerung vor, wenn alle zum Betrieb gehörenden Vermögensgegenstände veräußert werden. Es reicht aus, daß die Beklagte zu 3) mit den übernommenen Betriebsmitteln den Betrieb im wesentlichen unverändert weiterführen konnte (so schon das oben erwähnte Urteil des Senats vom 29. Oktober 1975 [zu 1 a der Gründe]).

Das ist hier der Fall. Die Beklagte hat nahezu alle Betriebsmittel übernommen. Sie ist darüber hinaus in alle Verträge mit Abnehmern eingetreten und hat sich die Schutzrechte übertragen lassen, die zur Produktion erforderlich waren. Sie konnte mit den erworbenen Betriebsmitteln die Produktion fortsetzen und hat das zunächst auch getan.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

b) Der Annahme eines Betriebsübergangs steht nicht entgegen, daß die Beklagte - wie sie behauptet hat - von Anfang an die Absicht hatte, den aufgekauften Betrieb teils stillzulegen, teils zu verlegen. Nach Sinn und Zweck des § 613 a kommt es nicht darauf an, welche Zwecke der Erwerber verfolgen will. Das ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte des § 613 a BGB. Gerade wenn der Erwerber wesentliche Änderungen des Betriebszweckes plant, müssen die Arbeitsverhältnisse der im Betrieb beschäftigten Betriebsräte weiterbestehen bleiben, damit sie die ihnen im Gesetz eingeräumten Mitbestimmungsrechte (§ 111 ff. BetrVG) auch wahrnehmen können. Entsprechend hatte sich die Regierung in ihrer Begründung zum Betriebsverfassungsgesetz 1972 (BT-Drucksache VI/1786 S. 59) geäußert (vgl. hierzu das oben zu 2) erwähnte Urteil des Senats vom 29. Oktober 1975 [zu 1 b der Gründe]).

4. Die Ansprüche der Klägerin für die Zeit ab 1. Januar 1975 scheitern nicht daran, daß die Klägerin ihre Arbeitskraft der Beklagten zu 3) nicht angeboten hat. Die Klägerin braucht ihre Ansprüche nicht unmittelbar auf § 615 BGB zu stützen; sie kann sich auf die mit ihrem früheren Arbeitgeber getroffene Vereinbarung berufen, wonach sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Fortzahlung ihrer Bezüge von der Arbeit freigestellt wurde. Eine solche Absprache ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Klägerin hat eine Abschrift ihres an den Beklagten zu 1) gerichteten Schreibens vom 18. Oktober 1974 vorgelegt, in dem sie ein entsprechendes Telefongespräch bestätigt; die Beklagte zu 3) hat dem nicht widersprochen.

Die Beklagte zu 3) ist an diese Abrede gebunden. Sie ist in das Arbeitsverhältnis so eingetreten, wie es im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestand. Zuvor getroffene Absprachen behalten danach ihre Wirksamkeit.

- 10 -



Bei vereinbarten Freistellungen kann dies zwar dazu führen, daß der neue Arbeitgeber zunächst keine Kenntnis von diesen Arbeitsverhältnissen erhält. Das ist aber nur die Folge von ungenauen Absprachen oder fehlender Unterrichtung zwischen dem bisherigen und dem neuen Arbeitgeber. Der Erwerber eines Betriebes kann gegenüber dem Veräußerer darauf dringen, daß ihm alle bestehenden Arbeitsverhältnisse genannt werden. Unterbleibt dieser Hinweis, kann dies unter Umständen zu Regreßansprüchen des Betriebserwerbers führen. Lohnansprüche der vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer können dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Die Höhe der geltend gemachten Forderungen einschließlich der Zinsen ist nicht bestritten. Das Berufungsgericht hat der Klage daher mit Recht stattgegeben, so daß die Revision der Beklagten zu 3) zurückgewiesen werden muß.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Polcyn

Dr. Gundelach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

